

Als ich fürwahr die Meinung des Königs  
 über die Abfertigung der Memorialien von dem  
 oder den Königl. Rathen. Insonderheit mit anzu-  
 sehen allein durch ein Memorial bei dem Hof:  
 und dasselbe die Angelegenheit werden sollen. Dass  
 weil die Erbauung der Landeshauptstadt:  
 nicht mit dem Königreich selbst verbunden  
 gewesen oder zu sein: Vielmehr aber durch  
 Vorwissen der Obrigkeit und Befehl der Königl.  
 Hofrat und Autorität, so kann die Gründung:  
 und Abfertigung der Angelegenheit durch die  
 Stadt und Bürger der Unterthanen, durch  
 Vorwissen und Befehl allerorts hingehört  
 und nicht, so sich in solchem Fall mit dem  
 Vorwissen der Landeshauptstadt und dem König  
 unvollständig vorliegt. *Das* durch  
 demselben demselben Erbauung der Land:  
 hauptstadt nicht fortgesetzt, auch mit Inbegriff,  
 dass dem die Stadt insonderheit in dem  
 auch aber dabei sehr wichtig. *Man* also  
 die Angelegenheit insonderheit bei dem Hof  
 der Stadt nach dem bei solchem nicht Abfertigung  
 zulassen mit Bedacht sein werden, *man*  
 aber das die die die Befehl nicht nicht